

**Datum / Date:** 02.12.2024  
**Firma / to:** Fürst Transporte GmbH  
 D 31832 Springe  
**An / attn.:**  
**E-Mail:** d.snoch@fuersttransporte.com  
**Adress-Nr. / Adr. ID:** 737948  
**Seite / page:** 1 von 3

**Mannheim**

Besselstr. 9  
 D 68219 Mannheim  
 Telefon: 06 21/43 28-0  
 Telefax: 06 21/43 28-200  
 mannheim@neufra.eu  
 www.neufra.eu

Von: Florian Hennig  
 Telefon: 06 21/43 28-118  
 Telefax: 06 21/43 28-200  
 florian.hennig@neufra.eu  
**Hotline: 0162/ 25 98 253**  
**(ab 17:00)**

**TRANSPORTAUFTRAG 29001239**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie soeben mit Ihnen telefonisch vereinbart, übernehmen Sie bitte folgenden Transport für Ihr Fahrzeug:

**LKW-Kennzeichen: ???** **Fahrertelefon:** **LKW-Art: 13,6m Tautliner**

**1. Ladestelle:** 3H Kunststofftechnik GmbH  
 Etwiesenstrasse 5  
 D 74918 Angelbachtal  
**Entladestelle:** Stangert Produktions- und Vertriebs- G  
 Ferdinand-Porsche-STraße 2  
 D 32339 Espelkamp  
**Ladetermin:** 02.12.2024 06:00-13:00 Uhr **Entladetermin:** 03.12.2024 07:00-15:00 Uhr  
 im Auftrag: Intertrans GmbH

**zu laden sind:**

Anzahl	Lademittel	Inhalt	Gewicht kg
14	EURO	plastic boxes / 120x80x180	1.400
<b>Gesamt 5,6</b>	<b>Lademeter</b>		<b>1.400</b>

Lademitteltausch: Ja

Bemerkung:

**Frachtpreis: (all incl./auch Maut, sowie Lademitteltausch- und Rückführungsgebühr)**

**420,00 € Mwst pfl.**

Sitz der Gesellschaft: Neuss  
 HRB 2660 Amtsgericht Neuss  
 Gerichtsstand ist Neuss

Geschäftsführer  
 Wolfgang Hast (Sprecher), Frank Göttl,  
 Sandra Hast-Herrendorf, Peter Reindl

Volksbank Düsseldorf-Neuss  
 IBAN DE03 3016 0213 5300 6440 17  
 BIC GENODED1DNE  
 Postbank Frankfurt/M.  
 IBAN DE12 5001 0060 0054 5676 06  
 BIC PBNKDEFFXXX

Steuernummer: 122/5755/4339  
 Ust.-ID-Nr.: DE120682142

**Datum / Date:** 02.12.2024  
**AuftragsNr./OrderNo.1:** 29001239  
**Seite / page:** 2 von 3

Im Übrigen gelten unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

### 1. Grundsätzliches

Es gelten ausschließlich die unten abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) wird ausdrücklich widersprochen. Die ADSp gelten ausdrücklich nicht.

### 2. Lademitteltausch

Sofern oben vereinbart, wird der AN für den Tausch der bei dem Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel an der Lade- und Entladestelle (Doppeltausch) bzw., soweit dem AN dieses an der Beladestelle nicht möglich ist, für den Tausch an der Entladestelle und die Rückführung von bei dem Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel an die Ladestelle sorgen.

Verweigert die Entladestelle die Herausgabe von Pack- und Lademitteln, so hat der AN zunächst telefonisch Weisung bei Neufra einzuholen. Werden trotz Einholung von Weisungen keine oder nicht genügend Pack- bzw. Lademittel getauscht, entfällt insoweit die Tauschverpflichtung. Sie entfällt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung des AN unterblieb oder wenn der AN sich von der Entladestelle den Nichttausch nicht ordnungsgemäß hat bestätigen lassen.

In dem Fall, in dem die Tauschverpflichtung nicht entfällt, wird ein Fehlbestand mit 12,50 € je fehlender Europalette/ Düsseldorfer Palette bzw. 95,00 € je Gitterbox, im Übrigen zu angemessenen Beträgen in Rechnung gestellt.

### 3. Unterfrachtführer

Der AN ist nicht berechtigt, Aufträge an Unterfrachtführer weiterzugeben, es sei denn Neufra erteilt hierzu die schriftliche Zustimmung.

### 4. Auftragsabwicklung

Umladung ist untersagt, es sei denn, sie wird oben ausdrücklich gestattet. Übernachtungen dürfen ausschließlich auf bewachten Parkplätzen durchgeführt werden. Stehen solche auf der Strecke nicht zur Verfügung, ist ein zweiter Fahrer einzusetzen, um die Übernachtung zu vermeiden. Während der gesetzlichen Ruhepausen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Fahrzeug nicht dem Zugriff Dritter ausgesetzt wird. Das Fahrzeug muss mit Diebstahlschutz wie z.B. elektronischer oder mechanischer Wegfahrsperre sowie mit GPS ausgestattet sein. Über das Wochenende muss das Fahrzeug auf einem abgeschlossenen und gesicherten Betriebsgelände abgestellt werden.

**Der AN hat abweichend von § 412 HGB die Be- und Entladung der Güter durchzuführen und sie beförderungssicher zu verladen.** Auch wenn der Versender verlädt, so hat der AN die Beförderungssicherheit und die Betriebssicherheit der Verladung zu überprüfen. Pro Lkw sind mindestens 15 Spanngurte sowie Kantenschoner und Antirutschmatten in ausreichendem Umfang mitzuführen.

Der AN ist verpflichtet, sich am Folgetag der Beladung bis 8.30 Uhr bei Neufra zu melden und einen Statusbericht abzugeben. Bei Auftreten von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, bspw. Unfällen auf der Strecke sowie sonstige Verspätungen oder Annahmeverweigerung seitens des Empfängers, ist Neufra unverzüglich zu unterrichten und Weisung einzuholen.

### 5. Haftung

Die Haftung des AN im nationalen Straßenverkehr richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. § 431 Abs. 1 HGB begrenzt die Haftung wegen Verlusts oder Beschädigung grundsätzlich auf einen Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro kg Rohgewicht des Gutes. **Abweichend von § 431 Abs. 1 und 4 HGB haftet der AN nach diesem Vertrag jedoch bis zu einer Höchstgrenze von 40 SZR pro kg Rohgewicht.** Soweit Neufra mit seinem Auftraggeber bei Verlust oder Beschädigung des Gutes eine niedrigere Haftung vereinbart hat, reduziert sich die Haftung des AN im Verhältnis zu Neufra entsprechend.

Im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich die Haftung des AN nach den Bestimmungen der CMR.

Sitz der Gesellschaft: Neuss  
HRB 2660 Amtsgericht Neuss  
Gerichtsstand ist Neuss

Geschäftsführer  
Wolfgang Hast (Sprecher), Frank Göttl,  
Sandra Hast-Herrendorf, Peter Reindl

Steuernummer: 122/5755/4339  
Ust.-ID-Nr.: DE120682142

Volksbank Düsseldorf-Neuss  
IBAN DE03 3016 0213 5300 6440 17  
BIC GENODED1DNE  
Postbank Frankfurt/M.  
IBAN DE12 5001 0060 0054 5676 06  
BIC PBNKDEFFXXX

Als Auftragnehmer arbeiten wir ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017), als Auftraggeber gelten ausschließlich unsere AGB.

**Datum / Date:** 02.12.2024  
**AuftragsNr./OrderNo.1:** 29001239  
**Seite / page:** 3 von 3

#### 6. Versicherung

Der AN verpflichtet sich, seine Haftung aus diesem Vertrag mit einer Deckungssumme von mindestens 0,6 Mio. € pro Fall und 1,2 Mio. € pro Jahr zu versichern. Darüber hinaus hat der AN eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme abzuschließen.

Der AN ist verpflichtet, spätestens mit Annahme des Transportauftrags Neufra eine Kopie seiner Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der sich o.a. Deckungssummen sowie die Haftungsübernahme von bis zu 40 SZR (s. Haftung gem. Ziff. 5 Abs.1) eindeutig ergibt. Sollte der AN eine solche Versicherungsbestätigung nicht vorlegen, so ist Neufra berechtigt, dem AN pro durchgeführten Auftrag 2,60 € als Beitrag dazu in Rechnung zu stellen, dass Neufra die erweiterte Haftung von bis zu 40 SZR gegenüber der gesetzlichen Regelhaftung von 8,33 SZR (gemäß Ziff. 5 Abs.1) durch eine eigene Versicherung abgedeckt hat.

#### 7. Kundenschutz

Der AN verpflichtet sich gegenüber Neufra zum Kundenschutz. Er darf Informationen aus Beziehungen zu Kunden, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für Neufra neu kennenlernt, nicht dazu nutzen, um unmittelbar oder mittelbar über Dritte neue Aufträge zu erlangen. Der Kundenschutz erlischt ein Jahr nach Beendigung dieses Vertrages, spätestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Zusammenarbeit. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt der AN an Neufra die zweifache Fracht. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem AN bleibt vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### 8. Fracht

Voraussetzung für die Fälligkeit der Fracht ist die Aushändigung der Originalablieferbelege sowie, soweit vorhanden, der Originalkühlprotokolle an Neufra. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber im Anschluss an den Erhalt des Frachtbrieves eine Gutschrift, welche als Abrechnungsgrundlage für diesen Transportauftrag dient (sog. Gutschrift-Verfahren).

Mit der vereinbarten Fracht ist eine Be- und Entladezeit von jeweils bis zu 6 Stunden abgegolten. Wird diese Be- und Entladezeit überschritten, hat der AN Anspruch auf Standgeld. Der AN ist verpflichtet, sich die Standzeiten durch Firmenstempel und Unterschrift vom Verlager bzw. Empfänger bestätigen zu lassen.

#### 9. Mindestlohngesetz

Soweit der Transport dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiloG) unterfällt, gilt Folgendes: Der AN sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiloG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Er sichert ferner zu, dass er nur Fahrpersonal einsetzen wird, zu dem ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben worden ist. Für den Fall, dass Neufra gemäß § 13 MiloG i.V.m. § 14 des Arbeitnehmerentendegesetzes auf Zahlung des Mindestlohnes in Anspruch genommen wird, stellt der AN Neufra bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei. Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche gegenüber Neufra geltend gemacht wird.

Darüber hinaus haftet der AN gegenüber Neufra für jeden Schaden, der ihm aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des AN entsteht. Der AN ist verpflichtet, Neufra jederzeit auf Anforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnungen und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.

#### 10. Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand Neuss ist ausschließlich vereinbart, es sei denn, international zwingend anwendbare Übereinkommen oder Vorschriften sehen einen anderen Gerichtsstand vor, der dann neben den vereinbarten Gerichtsstand Neuss tritt. Es gilt deutsches Recht.

Mit freundlichen Grüßen

NEUFRA Speditions GmbH  
i.A. Florian Hennig (Computerfax, ohne Unterschrift gültig)

Sitz der Gesellschaft: Neuss  
HRB 2660 Amtsgericht Neuss  
Gerichtsstand ist Neuss

Geschäftsführer  
Wolfgang Hast (Sprecher), Frank Göttl,  
Sandra Hast-Herrendorf, Peter Reindl

Volksbank Düsseldorf-Neuss  
IBAN DE03 3016 0213 5300 6440 17  
BIC GENODED1DNE  
Postbank Frankfurt/M.  
IBAN DE12 5001 0060 0054 5676 06  
BIC PBNKDEFFXXX

Steuernummer: 122/5755/4339  
Ust.-ID-Nr.: DE120682142